



Senkung der Umsatzsteuer auf ausgewählte Nahrungsmittel

Analyse

Grundlage für die Analyse ist folgendes Dokument:

- ◆ Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1994 geändert wird (474 d. B.)



Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	3
2	Senkung der Umsatzsteuer auf ausgewählte Nahrungsmittel	5
3	Finanzielle Auswirkungen und weitere Wirkungsdimensionen	7
3.1	Finanzielle Auswirkungen.....	7
3.2	Weitere Wirkungsdimensionen	9
4	Entwicklung der Nahrungsmittelpreise und Inflationswirkung der Maßnahme.....	11
4.1	Entwicklung der Nahrungsmittelpreise seit 2020	11
4.2	Inflationseffekt und Weitergabe der Steuersenkung	13
5	Verteilungswirkungen auf Haushaltsebene	15
	Abkürzungsverzeichnis.....	20
	Tabellen- und Grafikverzeichnis	21



1 Zusammenfassung

Mit der Regierungsvorlage zu einer Änderung des Umsatzsteuergesetzes (474 d. B.) soll ein **weiterer Umsatzsteuersatz von 4,9 %** auf ausgewählte Nahrungsmittel eingeführt werden. Derzeit werden die betroffenen Nahrungsmittel mit 10 % besteuert. Die Änderung soll per 1. Juli 2026 in Kraft treten und ist unbefristet. Davon umfasst sind verschiedene Nahrungsmittel des täglichen Bedarfs, wie etwa Milch, Eier, Brot, Gemüse und bestimmte Obstsorten. Auf diese entfallen etwa 3 % der Konsumausgaben der Haushalte. Die Maßnahme soll durch die Einführung einer Abgabe auf Pakete im Versandhandel und durch Betrugsbekämpfungsmaßnahmen gegenfinanziert werden, nähere Details dazu waren zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Analyse noch nicht bekannt.¹ Die vorliegende Analyse beschränkt sich daher auf die Senkung des Umsatzsteuersatzes.

Finanzielle Auswirkungen

Die **Mindereinzahlungen der Steuersenkung** betragen laut Wirkungsorientierter Folgenabschätzung (WFA) 400 Mio. EUR pro Jahr. Aufgrund geringerer Ertragsanteile tragen einen Teil des Einnahmementfalls die Länder (87 Mio. EUR pro Jahr) und Gemeinden (46 Mio. EUR pro Jahr). Eigene Berechnungen des Budgetdienstes ergaben ein etwas geringeres Gesamtvolumen, derartige Abschätzungen sind allerdings mit einer gewissen Unsicherheit behaftet. Indirekte fiskalische Effekte aufgrund der makroökonomischen bzw. inflationsenkenden Wirkungen dämpfen die fiskalische Wirkung der Maßnahme. Diese blieben dabei jeweils unberücksichtigt.

Inflationwirkung und Weitergabe der Steuersenkung

Bei einer vollen Weitergabe der Umsatzsteuersenkung **sinkt die Inflationsrate** um etwa 0,15 %-Punkte. Dieser inflationsdämpfende Effekt hält bis Juni 2027 an. Ab Juli 2027 ergibt sich kein weiterer Effekt auf die Inflationsrate, da dann die Preise mit einem Zeitraum verglichen werden, in dem der Steuersatz bereits gesenkt war. Die angekündigte Paketabgabe zur Gegenfinanzierung würde den inflationsdämpfenden Effekt zum Teil wieder aufheben.

¹ Am 11. Mai 2026 wurde ein Ministerialentwurf zu einem [Bundesgesetz, mit dem das Paketsteuergesetz erlassen und das Finanzausgleichsgesetz 2024 geändert wird](#), vorgelegt. Aus der Paketsteuer sollen Einzahlungen iHv 280 Mio. EUR pro Jahr erzielt werden.



Das Ausmaß der Inflations- und Entlastungswirkung für die Haushalte hängt stark von der tatsächlichen **Weitergabe der Steuersenkung** ab. Da die Nachfrageseite bei Gütern des täglichen Bedarfs weniger stark auf Preisänderungen reagiert als die Angebotsseite, ist davon auszugehen, dass die Steuersenkung größtenteils weitergegeben wird. Empirische Studien zur Umsatzsteuersenkung in Deutschland im Jahr 2020 sowie zum Tankrabatt 2022 bestätigen diese Einschätzung. Andere empirische Studien zur Weitergabe von Steueränderungen deuten hingegen darauf hin, dass Steuererhöhungen stärker an die Konsumentinnen und Konsumenten weitergegeben werden als Steuersenkungen.

Verteilungswirkungen auf Haushaltsebene

Der Budgetdienst hat unter der Annahme einer vollständigen Weitergabe der Steuersenkung ihre **Verteilungswirkungen auf Haushaltsebene** analysiert:

- ◆ Der **Anteil der Konsumausgaben für die von der Steuersenkung betroffenen Nahrungsmittel** sinkt mit dem Einkommen von durchschnittlich 4,6 % im ersten Einkommensdezil auf durchschnittlich 2,6 % im zehnten Einkommensdezil.
- ◆ Weil die Konsumausgaben in den unteren Einkommensbereichen einen höheren Anteil am Einkommen haben, wirkt die Entlastung progressiv. Der **Anteil der Entlastung am verfügbaren Einkommen** sinkt von durchschnittlich 0,32 % im ersten Dezil auf 0,07 % im zehnten Dezil.
- ◆ Allerdings geben Haushalte in den oberen Einkommensdezilen trotz dieser geringeren Anteile insgesamt mehr für Nahrungsmittel aus. Daher steigt der **Anteil am gesamten Entlastungsvolumen** mit dem Einkommen von 8,6 % im ersten Dezil auf 11,8 % im zehnten Dezil an.
- ◆ Dieses Ergebnis zeigt sich auch in der **durchschnittlichen Entlastung pro Haushalt**, die von durchschnittlich 57 EUR jährlich pro Haushalt im ersten Dezil auf 87 EUR im zehnten Dezil ansteigt.
- ◆ Die Entlastung pro Haushalt steigt in Abhängigkeit von der **Haushaltsgröße**. Die durchschnittliche jährliche Entlastung in Einpersonenhaushalten beträgt etwa 45 EUR, in Haushalten mit zumindest fünf Personen steigt sie auf 119 EUR an.



Entwicklung der Nahrungsmittelpreise seit Anfang 2020

Die **Nahrungsmittelpreise** haben seit Anfang 2020 mit einem Anstieg von insgesamt 34 % etwas stärker zugenommen als die Verbraucherpreise im Allgemeinen (+32 %). Die Preissteigerungen waren bei Nahrungsmitteln 2020 zunächst etwas höher als bei anderen Konsumgütern. Vor allem in den Jahren 2022 und 2023 war die Inflation bei Nahrungsmitteln noch höher als die allgemeine Inflation und betrug bis zu 17 % im Vorjahresvergleich. Seit 2024 war die Inflation bei Nahrungsmitteln hingegen unterdurchschnittlich. Im März 2026 waren die Preise der von der Umsatzsteuersenkung umfassten Nahrungsmittel um 0,6 % niedriger als im März 2025.

2 Senkung der Umsatzsteuer auf ausgewählte Nahrungsmittel

Die Bundesregierung hat zu Jahresbeginn die Senkung des Umsatzsteuersatzes auf ausgewählte Nahrungsmittel angekündigt. Nach einer Begutachtung wurde am 22. April 2026 die diesbezügliche [Regierungsvorlage zu einer Änderung des Umsatzsteuergesetzes](#) (474 d. B.) eingebracht. Als Maßnahmen zur Gegenfinanzierung wurden im [Ministerratsvortrag 39/13](#) vom 28. Jänner 2026 die Einführung einer Plastikabgabe für nicht recyclebares Plastik und eine Paketabgabe für Drittstaatspakete angedacht. Dem Vernehmen nach dürfte nun der überwiegende Teil der Gegenfinanzierung durch die Einführung einer Abgabe auf Pakete im Versandhandel (ohne Einschränkung auf Drittstaatspakete) und durch Betrugsbekämpfungsmaßnahmen erfolgen. Nähere Details dazu waren zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Analyse noch nicht bekannt. Die vorliegende Analyse beschränkt sich auf die zur parlamentarischen Behandlung eingebrachte Regierungsvorlage zur Senkung des Umsatzsteuersatzes.

Das österreichische Umsatzsteuergesetz sieht derzeit neben dem regulären Steuersatz von 20 % zwei reduzierte Steuersätze von 13 % bzw. 10 % vor.² Mit der geplanten Änderung soll ab 1. Juli 2026 ein weiterer **ermäßigter Umsatzsteuersatz von 4,9 %** für ausgewählte Nahrungsmittel eingeführt werden, welche derzeit mit

² Für gewisse Umsätze gibt es auch Befreiungen, wobei zwischen echten (z. B. Exporte in Drittländer) und unechten (z. B. ärztliche Leistungen, Kleinunternehmen) Befreiungen unterschieden wird. Der 13-prozentige Steuersatz gilt beispielsweise für die Lieferung von lebenden Tieren und Pflanzen, für die Umsätze aus der Tätigkeit von Künstlerinnen und Künstler oder für die Eintritte zu sportlichen Veranstaltung sowie zu Film- und Zirkusvorführungen. Der 10-prozentige Steuersatz gilt etwa für Mieten, Arzneimittel und Nahrungsmittel.



10 % besteuert werden. Die Einführung eines dritten stark ermäßigten Umsatzsteuersatzes von unter 5 % ist europarechtlich seit 2022 für bestimmte Produkte des täglichen Bedarfs möglich.³ Gemäß Regierungsvorlage soll der neue ermäßigte Umsatzsteuersatz für die folgenden ausgewählten Nahrungsmittel zur Anwendung kommen:

Tabelle 1: Ausgewählte Nahrungsmittel und ihr Gewicht im Verbraucherpreisindex

Nahrungsmittel	Gewicht im VPI 2026, in %
Milch, einschließlich laktosefreier Milch	0,22
Joghurt	0,19
Butter	0,12
Eier von Hühnern, frisch	0,24
Gemüse, frisch oder gekühlt (ausgenommen einzelne Produkte wie Trüffel, Shiitake-Pilze, Süßkartoffeln oder Topinambur)	0,79
Gemüse, gefroren	0,07
Stein- und Kernobst, frisch (z. B. Äpfel, Birnen, Quitten, Marillen, Kirschen, Pfirsiche, Brugnolen, Nektarinen, Pflaumen und Schlehen)	0,21
Reis	0,07
Mehl und Grieß von Weizen	0,05
Teigwaren, weder gekocht noch gefüllt noch in anderer Weise zubereitet	0,13
Brot und Gebäck	0,92
Speisesalz	0,03
Anteil am VPI-Warenkorb 2026 gesamt	3,04

Abkürzung: VPI ... Verbraucherpreisindex.

Quellen: Kombinierte Nomenklatur (Durchführungsverordnung (EU) 2025/1926), Statistik Austria, eigene Berechnungen.

Der reduzierte Steuersatz soll vor allem für ausgewählte Nahrungsmittel des täglichen Bedarfs zur Anwendung kommen. Das Gesamtgewicht der betroffenen Nahrungsmittel am Verbraucherpreisindex (VPI) beträgt etwa 3 %. Die größten Positionen sind Brot und Gebäck sowie Gemüse.

Der ermäßigte Steuersatz von 4,9 % soll nicht zur Anwendung kommen, wenn eines der begünstigten Nahrungsmittel in Kombination mit einem nicht begünstigten Nahrungsmittel verkauft wird (z. B. Wurstsemmel, Kakaogetränk). Außerdem sollen Restaurantumsätze von der Begünstigung ausgenommen sein.

³ Siehe [Richtlinie \(EU\) 2022/542](#) des Rates vom 5. April 2022.



3 Finanzielle Auswirkungen und weitere Wirkungsdimensionen

Laut Wirkungsorientierter Folgenabschätzung (WFA) zur Regierungsvorlage hat das Vorhaben neben den finanziellen Auswirkungen auch wesentliche Auswirkungen auf die Wirkungsdimensionen Klima, Soziales, Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Gesamtwirtschaft. In diesem Abschnitt werden die Ergebnisse der WFA dargestellt. Berechnungen des Budgetdienstes zu den Verteilungswirkungen der Maßnahme sind Pkt. 5 zu entnehmen, Auswertungen zur Entwicklung der Lebensmittelpreise sowie zum Inflationseffekt der Maßnahme finden sich in Pkt. 4.

3.1 Finanzielle Auswirkungen

Die in der WFA ausgewiesenen finanziellen Auswirkungen der Umsatzsteuersenkung stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 2: Finanzielle Auswirkungen der Umsatzsteuersenkung

<i>in Mio. EUR</i>	2026	2027	2028	2029	2030
Mindereinzahlungen durch Umsatzsteuersenkung	-135	-400	-400	-400	-400
Bund	-90	-267	-267	-267	-267
Länder	-29	-87	-87	-87	-87
Gemeinden	-15	-46	-46	-46	-46

Quelle: WFA zur Regierungsvorlage zu einer Änderung des Umsatzsteuergesetzes (474 d. B.).

Die dargestellten **Mindereinzahlungen** betreffen im Jahr 2026 aufgrund der zwei-monatigen Abfuhrverzögerung bei der Umsatzsteuer vier Monate (Juli bis Oktober) und belaufen sich auf 135 Mio. EUR. In der für das Maastricht-Ergebnis maßgeblichen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) wird bei der Umsatzsteuer eine Periodenabgrenzung für zwei Monate vorgenommen, sodass 2026 bereits 200 Mio. EUR budgetwirksam sind. Das jährliche Minderaufkommen ab dem Jahr 2027 beträgt etwa 400 Mio. EUR. Das ausgewiesene Volumen scheint insgesamt plausibel, eigene Berechnungen des Budgetdienstes auf Grundlage des Inlandskonsums gemäß VGR ergeben ein etwas geringeres Volumen. Im Zeitverlauf steigt das nominelle Volumen vor allem wegen der Inflation an.



Da die Umsatzsteuer eine gemeinschaftliche Bundesabgabe ist, führt die Steuer-senkung auch zu Mindereinzahlungen bei den Ertragsanteilen der **Länder und Gemeinden**. Diese betragen ab 2027 etwa 87 Mio. EUR bzw. 46 Mio. EUR pro Jahr.

Bei den dargestellten finanziellen Auswirkungen handelt es sich um die rein **statischen Mindereinnahmen** ohne Berücksichtigung indirekter fiskalischer Effekte aufgrund der makroökonomischen bzw. inflationsdämpfenden Wirkungen der Maßnahme:

- ◆ Beispielsweise stehen den Haushalten aufgrund der Steuersenkung – sofern diese an die Konsumentinnen und Konsumenten weitergegeben wird – **zusätzliche Mittel für weitere Konsumausgaben** zur Verfügung. Sofern diese Mittel nicht in die Ersparnisbildung fließen, ergibt sich daraus ein gegenläufiger Effekt auf das Umsatzsteueraufkommen, der die Mindereinnahmen dämpft. Auch potenzielle daraus resultierende Wertschöpfungseffekte würden zu zusätzlichen Einnahmen führen.
- ◆ Durch den inflations-senkenden Effekt der Maßnahme sinkt die maßgebliche Inflationsrate für die **Pensionsanpassung 2028**. Die erwartete Gesamtreduktion der Inflation um 0,15 % führt auch zu einer entsprechend geringeren Anpassung der bestehenden Bruttopensionen. Unter Berücksichtigung der dann sinkenden Abgaben, beträgt die erwartete Einsparung durch reduzierte Nettopensionen 75 Mio. EUR ab 2028.⁴ Je nach Höhe der Pension und Ausgaben für ermäßigte Lebensmittel kann die Reduktion der Nettopension ab 2028 höher sein als die Ersparnisse durch die Senkung der Umsatzsteuer. Bei Haushalten mit niedrigen Pensionen und relativ höheren Ausgaben für Lebensmittel kommt es auch ab 2028 zu einer Ersparnis durch die Maßnahme. Bei jenen mit einer höheren Pension und einem geringeren Ausgabenanteil ist die geringere Anpassung der Nettopension stärker als die Ersparnis bei den Konsumausgaben.
- ◆ In der WFA wird davon ausgegangen, dass die niedrigere rollierende Inflations-rate auch die **Lohn- und Gehaltserhöhungen** im selben Ausmaß reduzieren wird. Je nach Einkommenshöhe und Ausgabenanteilen kann dann auch bei Erwerbs-tätigen die Ersparnis durch die geringere Umsatzsteuer kleiner sein als die Einkommensverluste durch niedrigere Gehaltsanpassungen. Fiskalisch würden

⁴ Für die gesetzliche Inflationsanpassung 2028 ist die durchschnittliche Inflation von August 2026 bis Juli 2027 relevant (Anpassungsfaktor gemäß § 108f Allgemeines Sozialversicherungsgesetz). Weil diese auf 1 Nachkommastelle gerundet wird, wird die gesetzliche Anpassung entweder um 0,1 %-Punkte oder um 0,2 %-Punkte reduziert. Je nach konkreter Rundung wäre der fiskalische Effekt entsprechend geringer oder höher.



dann geringere Einnahmen aus Abgaben auf Arbeit resultieren, welche teilweise durch Abgaben auf dann höhere Unternehmensgewinne ausgeglichen werden.⁵ Insoweit sich durch die geringeren Lohnkosten die Wettbewerbsfähigkeit verbessert, steigen auch die abgeführten Abgaben.

Die Maßnahmen zur Gegenfinanzierung der Umsatzsteuersenkung sind noch offen und würden je nach Ausgestaltung diesen direkten und indirekten Effekten entgegenwirken. Beispielsweise würde die angekündigte Paketabgabe inflationserhöhend wirken und die Konsumausgaben der Haushalte erhöhen.

3.2 Weitere Wirkungsdimensionen

Zusätzlich zu den finanziellen Auswirkungen werden in der WFA auch die Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen Gesamtwirtschaft, Klima, Soziales und Gleichstellung von Frauen und Männern als wesentlich eingestuft:

- ◆ Die **gesamtwirtschaftlichen Effekte** werden auf Basis der angenommenen ausgelösten Nachfrage mit dem vom Institut für Höhere Studien (IHS) für die WFA entwickelten Modell berechnet. Der größte Effekt resultiert dann im Jahr 2027 mit etwa 150 Mio. EUR zusätzlicher Wertschöpfung und 3.700 zusätzlichen Beschäftigten. Für die ausgelöste Nachfrage wird angenommen, dass unmittelbar 90 % der Ersparnis durch die Umsatzsteuersenkung (360 Mio. EUR ab 2027) von den Haushalten für zusätzlichen Konsum ausgegeben wird. Diese relativ hohe Wirkung wird dabei mit der positiven Signalwirkung geringerer Preise und der hohen Sichtbarkeit der Maßnahme begründet. Für die ausgelöste Nachfrage werden zusätzlich aber auch 400 Mio. EUR Ausgabenersparnisse der Haushalte als Transfer an die Haushalte nachfragesteigernd angenommen. Die gesamtinduzierte Nachfrage laut WFA beträgt damit 760 Mio. EUR. Tatsächlich würden bei einer unmittelbaren Verwendung der Ersparnis für eine Konsumerhöhung um 360 Mio. EUR nur 40 Mio. EUR als Nettoersparnis bei den Haushalten verbleiben. Durch diese in der WFA höher angenommene gesamtinduzierte Nachfrage werden die gesamtwirtschaftlichen Effekte der Maßnahme überschätzt.

⁵ Die nominelle Bruttowertschöpfung der Unternehmen wird durch die Maßnahme nicht direkt beeinflusst, weil die Nettoverkaufspreise unverändert bleiben. Bei einer geringeren Anpassung der Gehälter steigt der Anteil der Unternehmensgewinne an der Bruttowertschöpfung.



- ◆ Die Auswirkungen auf die **Treibhausgasemissionen** wurden mit dem Klimachecktool des Umweltbundesamts abgeschätzt.⁶ Laut WFA wachsen die zusätzlichen Emissionen im Zeitverlauf an und erreichen 81.412 Tonnen CO₂-Äquivalente (t CO₂eq) im Jahr 2030. Ein Großteil davon sind Emissionen außerhalb des EU-Emissionshandels (ETS 1), für welche gemäß EU-Lastenteilungsverordnung (ESR) nationale Reduktionsziele bestehen (u. a. Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft). Diesbezügliche Emissionen iHv 68.761 t CO₂eq im Jahr 2030 würden 0,2 % des österreichischen Zielwerts entsprechen. Im Gesamtzeitraum bis 2030 resultieren außerhalb des ETS 1 laut WFA zusätzliche Emissionen iHv 211.358 t CO₂eq, welche bei einem angenommenen Preis iHv 100 EUR pro Tonne Kosten iHv etwa 20 Mio. EUR wegen der Nichterreichung der Klimaziele verursachen würden.⁷ Die in der WFA angegebenen Treibhausgasemissionen werden jedoch nicht weiter erläutert und sind dementsprechend schwer nachvollziehbar. Es dürfte sich vorwiegend um Einkommenseffekte handeln, weil zusätzlicher Konsum und Wertschöpfung mit Emissionen verbunden sind. Unklar ist, warum der Effekt auf die Treibhausgasemissionen bis 2030 sukzessive ansteigt, während die zusätzliche Wertschöpfung gemäß WFA nach 2027 wieder rückläufig ist. In zukünftigen WFA, bei denen die Auswirkungen auf das Klima abgeschätzt werden, sollten die entsprechenden Annahmen und Wirkungskanäle erläutert werden. Außerdem erscheint eine Trennung der Emissionseffekte in direkte Effekte durch die Maßnahme (z. B. Veränderung von Preisen, Förderungen, Regulatorik) und indirekte Effekte durch allgemeine Auswirkungen auf die Wirtschaftsleistung und Einkommen der Haushalte sinnvoll.⁸

⁶ Die Einführung eines Klimachecks war eine Maßnahme im Österreichischen Aufbau- und Resilienzplan. Im März 2026 wurde die entsprechende WFA-Klima-Verordnung erlassen (BGBl. II Nr. 43/2026).

⁷ Gemäß langfristiger Budgetprognose 2025 des BMF werden die zulässigen Emissionen gemäß EU-Lastenteilungsverordnung von Österreich im Zeitraum 2021 bis 2030 überschritten. Auch bei Einhaltung der Zielwerte verursachen zusätzliche Emissionen Kosten, weil entsprechende Emissionsrechte andernfalls an andere Mitgliedstaaten verkauft werden könnten.

⁸ Beispielsweise hat die Spritpreisbremse, zu der keine WFA vorliegt, direkte negative Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen, weil durch die Maßnahme Treibstoffpreise gesenkt und der Treibstoffverbrauch gesteigert wird. Indirekt bleibt Haushalten mehr Geld für anderen Konsum übrig, welches, wie bei der Senkung der Umsatzsteuer, ebenfalls die Emissionen erhöhen würde. Solche Effekte resultieren nicht nur aus Maßnahmen, sondern werden auch durch geänderte Wirtschaftsprognosen oder Ölpreise beeinflusst.



- ◆ Zu den **Sozialen Auswirkungen** wird ausgeführt, dass die erhöhte Leistbarkeit ausgewählter Nahrungsmittel die materielle Deprivation verringert. Besonders von der Umsatzsteuersenkung betroffen sind die unteren Dezile, da diese einen höheren Anteil der Ausgaben für Ernährung verwenden. Beispielsweise entfallen für das unterste Dezil 19,5 % der monatlichen Äquivalenzausgaben auf Ernährung und alkoholfreie Getränke, im obersten Dezil liegt dieser Anteil bei 6,9 %. Die Ergebnisse der Berechnungen des Budgetdienstes zu den Verteilungswirkungen der Maßnahme sind Pkt. 5 zu entnehmen.
- ◆ In der WFA wird ausgeführt, dass das Entlastungsvolumen grundsätzlich in etwa zu gleichen Teilen auf **Frauen und Männer** entfällt und keine geschlechterdifferenzierten Wirkungen zu erwarten sind. Grundsätzlich werden Frauen in Relation zu ihrem Einkommen stärker entlastet, da sie aufgrund ihrer im Durchschnitt geringeren Einkommen einen höheren Anteil ihrer Einkommen für Nahrungsmittel aufwenden.

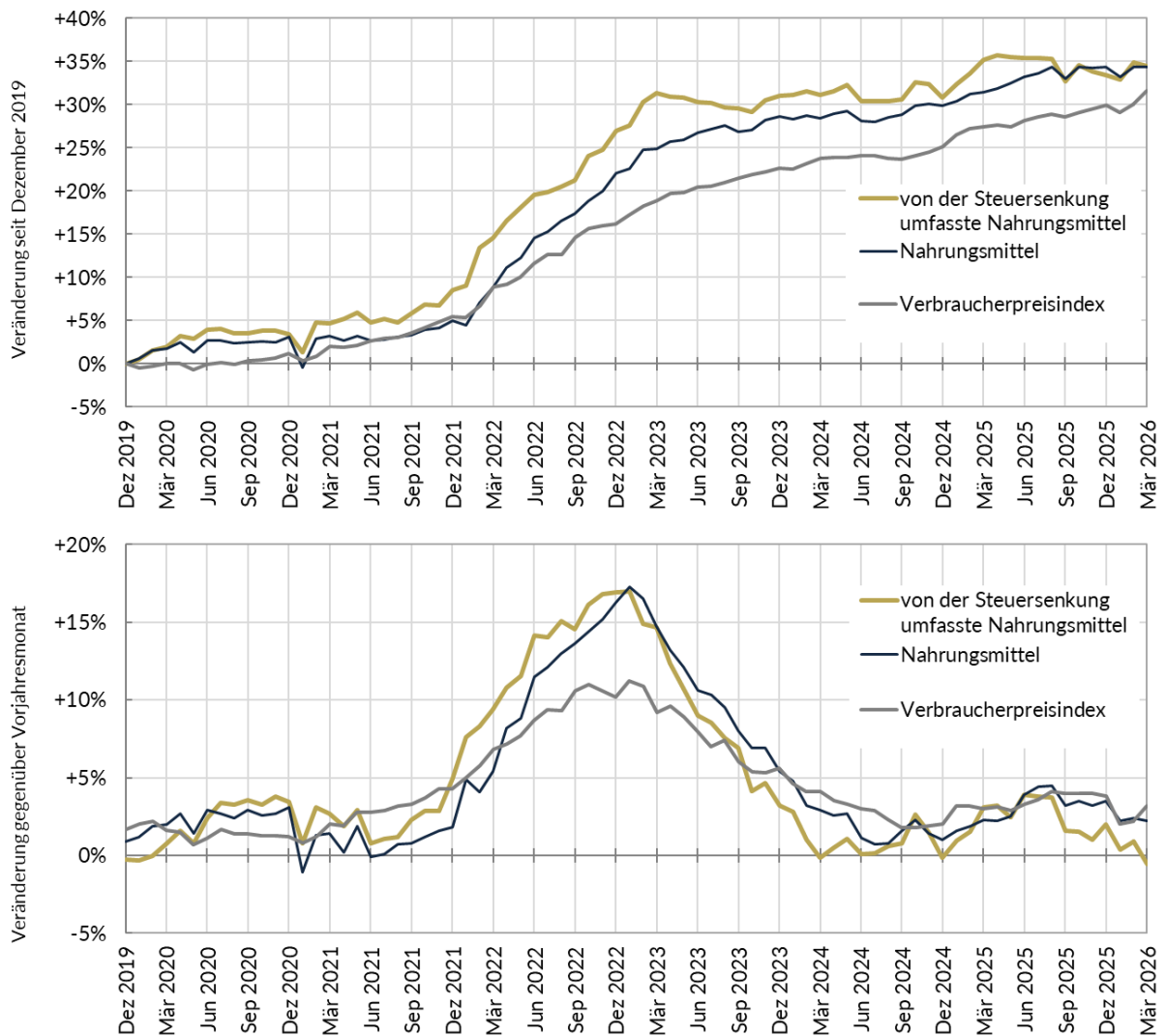
4 Entwicklung der Nahrungsmittelpreise und Inflationswirkung der Maßnahme

4.1 Entwicklung der Nahrungsmittelpreise seit 2020

Während die Verbraucherpreise im Allgemeinen von Dezember 2019 bis März 2026 um 32 % stiegen, war das Wachstum bei Nahrungsmitteln mit 34 % etwas stärker. Auch die von der Umsatzsteuersenkung umfassten Nahrungsmittel sind in diesem Zeitraum um 34 % teurer geworden. Die folgende Grafik zeigt im oberen Teil die Preisentwicklung für diese Warenkörbe seit Dezember 2019. Im unteren Teil wird jeweils die Inflationsrate zum Vorjahresmonat dargestellt:



Grafik 1: Entwicklung der Nahrungsmittelpreise seit 2019



Quellen: Statistik Austria, IHS Preismonitor, eigene Berechnungen.

Die Preissteigerungen waren bei Nahrungsmitteln 2020 zunächst etwas höher als bei anderen Konsumgütern. Vor allem in den Jahren 2022 und 2023 war die Inflation bei Nahrungsmitteln noch höher als die allgemeine Inflation und betrug bis zu 17 % im Vorjahresvergleich. Seit 2024 war die Inflation bei Nahrungsmitteln hingegen unterdurchschnittlich. Im März 2026 waren die Preise der von der Umsatzsteuersenkung umfassten Nahrungsmittel um 0,6 % niedriger als im März 2025, während die allgemeine Inflationsrate, getrieben durch höhere Treibstoffpreise, 3,2 % betrug.



Im internationalen Vergleich stiegen die Verbraucherpreise im Allgemeinen in Österreich von Dezember 2019 bis März 2026 mit 31 %⁹ stärker als im Euroraum (+25 %). Bei den Nahrungsmittelpreisen waren die Veränderungen in Österreich (+34 %) hingegen ähnlich hoch wie im Euroraum (+35 %). In diesem Zeitraum war der Preisanstieg bei Nahrungsmitteln in Deutschland (+41 %) etwas höher und in Italien (+31 %) oder Frankreich (+27 %) niedriger als in Österreich. Deutlich höhere (relative) Preisanstiege verzeichneten europäische Länder mit geringerem Bruttoinlandsprodukt (BIP).

4.2 Inflationseffekt und Weitergabe der Steuersenkung

Bei einer vollen Weitergabe der Umsatzsteuersenkung sinken die Preise der betroffenen Produkte um 4,6 %. Bei einem Anteil dieser Produkte am gesamten VPI-Warenkorb iHv etwa 3 % bedeutet das eine **Senkung der Inflationsrate um etwa 0,15 %-Punkte** ab Juli 2026. Dieser inflationsdämpfende Effekt hält bis Juni 2027 an. Ab Juli 2027 ergibt sich kein weiterer Effekt auf die Inflationsrate, da dann die Preise mit einem Zeitraum verglichen werden, in dem der Steuersatz bereits gesenkt war. Weil der inflationsdämpfende Effekt jeweils ein Halbjahr betrifft, wird die Inflation in den Jahren 2026 und 2027 im Jahresschnitt um jeweils etwa 0,07 %-Punkte gedämpft. Die angekündigte, aber noch nicht näher konkretisierte Paketabgabe zur Gegenfinanzierung der Umsatzsteuersenkung würde den inflationsdämpfenden Effekt zum Teil wieder aufheben.¹⁰

Das Ausmaß der Inflationwirkung hängt stark von der tatsächlichen **Weitergabe der Steuersenkung** an die Verbraucherinnen und Verbraucher ab. In der ökonomischen Theorie hängt das Ausmaß der Steuerinzidenz¹¹ im Wesentlichen von der Preiselastizität von Angebot und Nachfrage ab. Jene Seite, die weniger stark auf Preisänderungen reagiert (niedrigere Elastizität), trägt den größeren Teil der Steuerlast und

⁹ Der Anstieg gemäß dem international vergleichbaren Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) war geringfügig niedriger als jener gemäß dem nationalen Verbraucherpreisindex (VPI) iHv etwa 32 %.

¹⁰ Das Volumen der Paketabgabe soll sich laut Ministerialentwurf auf 280 Mio. EUR pro Jahr belaufen und liegt daher unter jenem der Umsatzsteuersenkung. Daher würde sich auch unter Berücksichtigung der Paketabgabe ein leicht inflationsdämpfender Effekt ergeben. Ein weiterer Teil der Gegenfinanzierung soll durch Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung erfolgen, die sich nicht unmittelbar auf die Inflationsrate auswirken.

¹¹ Darunter versteht man die Aufteilung der tatsächlichen ökonomischen Steuerlast auf Angebot und Nachfrage. Diese ökonomische Steuerinzidenz weicht in der Regel von der formalen Inzidenz ab, da die Steuerlast oft zumindest teilweise überwältigt werden kann. Beispielsweise wird die Umsatzsteuer formal von den Unternehmen an das Finanzamt abgeführt, die Steuerlast wird aber größtenteils von den Verbraucherinnen und Verbrauchern getragen, weil die Preise entsprechend angepasst werden.



profitiert daher auch stärker von einer Steuersenkung. Bei den von der Steuersenkung betroffenen Produkten des täglichen Bedarfs ist davon auszugehen, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher zumindest mittel- und langfristig weniger stark auf Preisänderungen reagieren als die Unternehmen.¹² Diese Kombination aus einer unelastischen Nachfrage und einem vergleichsweise elastischen Angebot sollte dazu führen, dass die Steuersenkung zu einem überwiegenden Teil weitergegeben wird.

Die **empirische Literatur** zur Weitergabe steuerlicher Änderungen bei Verbrauchsabgaben ist gemischt. Eine einflussreiche Analyse, die die Weitergabe von Änderungen der Umsatzsteuersätze in Finnland und weiteren europäischen Ländern im Zeitraum 1996 bis 2015 untersuchte, zeigte, dass Steuererhöhungen deutlich stärker an die Konsumentinnen und Konsumenten weitergegeben werden als Steuersenkungen (asymmetrische Inzidenz).¹³ Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangte eine Studie des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO) zur Weitergabe der Erhöhung (2015) bzw. Reduktion (2018) der Umsatzsteuer auf Hotelübernachtungen.¹⁴ Studien zur temporären Umsatzsteuersenkung in Deutschland im zweiten Halbjahr 2020 gelangten zum Ergebnis, dass die Senkung überwiegend an die Konsumentinnen und Konsumenten weitergegeben wurde.¹⁵ Ein Studie zum temporären Tankrabatt in Deutschland im Jahr 2022 gelangte zum Ergebnis, dass die Steuersenkung über den Großteil der dreimonatigen Periode hinweg weitergegeben wurde.¹⁶

¹² Kurzfristig dürfte die Angebotselastizität ebenfalls niedrig sein, da die Produktionsmenge kurzfristig häufig nicht angepasst werden kann (z. B. bei landwirtschaftlichen Produkten) und die Produkte häufig nicht lagerbar sind.

¹³ Siehe Benzarti et al. (2020): [What Goes Up May Not Come Down: Asymmetric Incidence of Value-Added Taxes](#), *Journal of Political Economy*, Vol. 128 (12).

¹⁴ Siehe WIFO (2021): [Wirkungen der im Zuge der COVID-19-Krise reduzierten Mehrwertsteuersätze – Erfahrungswerte aus rezenten Reformen](#).

¹⁵ Siehe Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH – ZWE (2021): [Analyse der Verbraucherpreisentwicklung nach Senkung der Mehrwertsteuer](#) bzw. Fuest et al. (2020): [Die Preiseffekte der Mehrwertsteuersenkung in deutschen Supermärkten: Eine Analyse für mehr als 60 000 Produkte](#).

¹⁶ Bei Diesel ging die Weitergabe im letzten Monat des Tankrabatts zurück. Siehe Dovern et al. (2023): [Estimating Pass-Through Rates for the 2022 Tax Reduction on Fuel Prices in Germany](#), *Energy Economics*, Vol. 126.

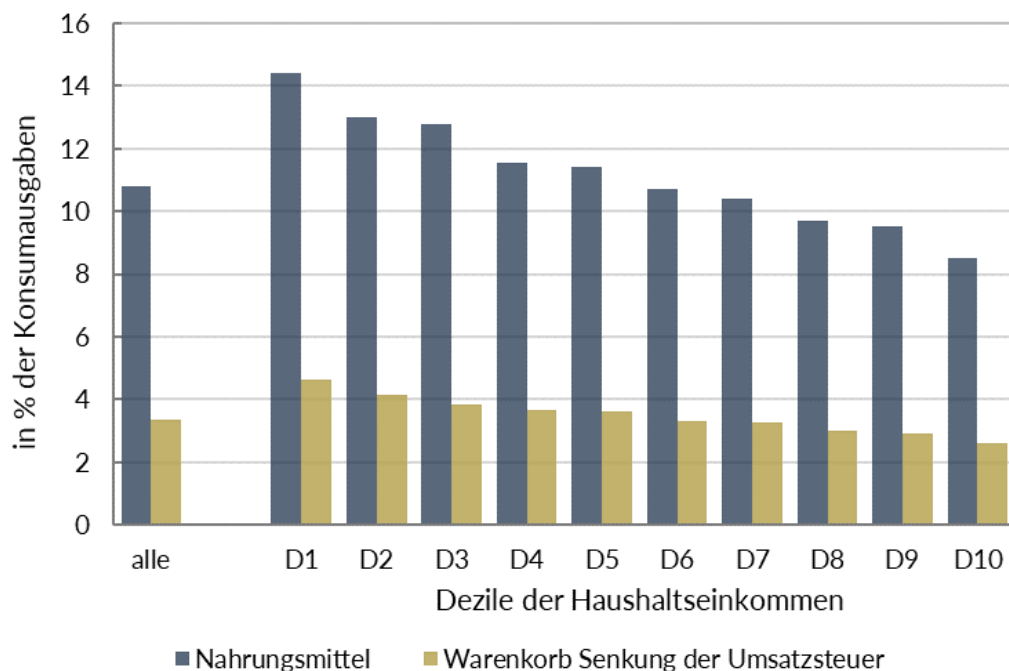


5 Verteilungswirkungen auf Haushaltsebene

Der Budgetdienst hat auf Grundlage des EUROMOD-Mikrosimulationsmodells und von Daten aus der Konsumerhebung¹⁷ die Verteilungswirkungen der Maßnahme analysiert. Diese Analyse zeigt, welche Einkommenssegmente in welchem Ausmaß durch die Umsatzsteuersenkung entlastet werden und berücksichtigt dabei die unterschiedliche Konsumstruktur der Haushalte. Dabei wird angenommen, dass die Steuersenkung vollständig an die Konsumentinnen und Konsumenten weitergegeben wird.

Die nachstehende Grafik zeigt die **Anteile der Ausgaben für Nahrungsmittel** sowie der von der Steuersenkung umfassten Nahrungsmittel an den gesamten Konsumausgaben für die einzelnen Einkommensdezile:

Grafik 2: Anteile der Ausgaben für Nahrungsmittel an den Konsumausgaben



Quellen: Konsumerhebung 2019/2020, Statistik Austria, eigene Berechnungen.

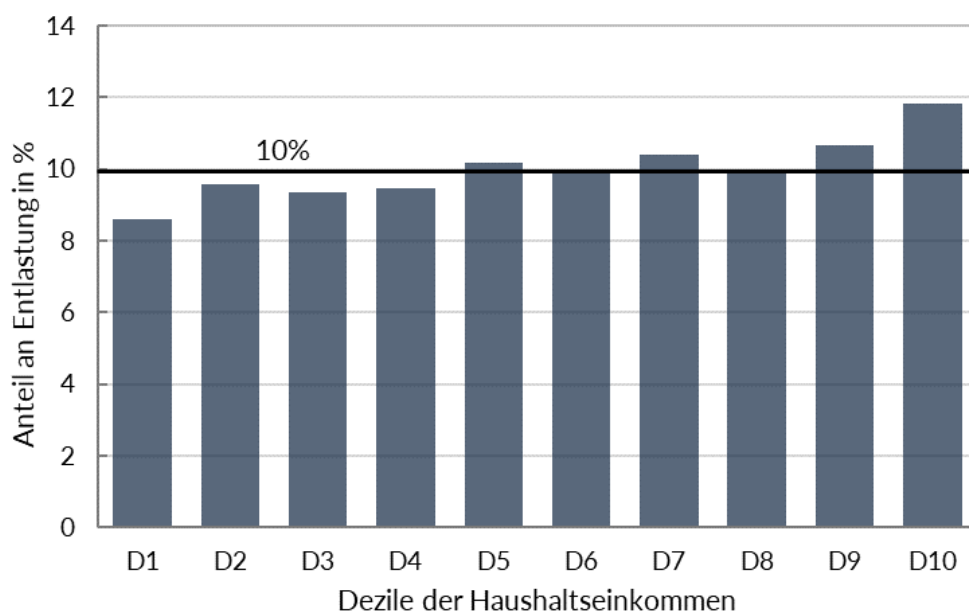
¹⁷ Es wurden die Mikrodaten der Konsumerhebung 2019/2020 sowie bereits von Statistik Austria veröffentlichte Ergebnisse der Konsumerhebung 2024/2025 verwendet. Die Mikrodaten zur Konsumerhebung 2024/2025 sind derzeit noch nicht verfügbar.



Im Durchschnitt liegt der Anteil der Konsumausgaben für Nahrungsmittel bei 10,8 %, der Anteil der von der Umsatzsteuersenkung betroffenen Nahrungsmittel beträgt 3,4 %.¹⁸ Bei Haushalten in den unteren Einkommensbereichen sind diese Anteile höher, im ersten Einkommensdezil liegen sie bei 14,4 % bzw. 4,6 %. Haushalte im obersten Einkommensdezil geben im Durchschnitt 8,5 % ihrer Konsumausgaben für Nahrungsmittel aus, bei den von Steuersenkung betroffenen Nahrungsmitteln beträgt der Anteil 2,6 %.

Allerdings steigen die Konsumausgaben mit dem Einkommen an, sodass Haushalte in den oberen Einkommensdezilen trotz dieser geringeren Anteile insgesamt mehr für Nahrungsmittel ausgeben. Daher steigen die **Anteile am gesamten Entlastungsvolumen** mit dem Einkommen an. Das gesamte Entlastungsvolumen teilt sich wie folgt auf die Einkommensdezile auf:

Grafik 3: Aufteilung des Entlastungsvolumens auf die Dezile



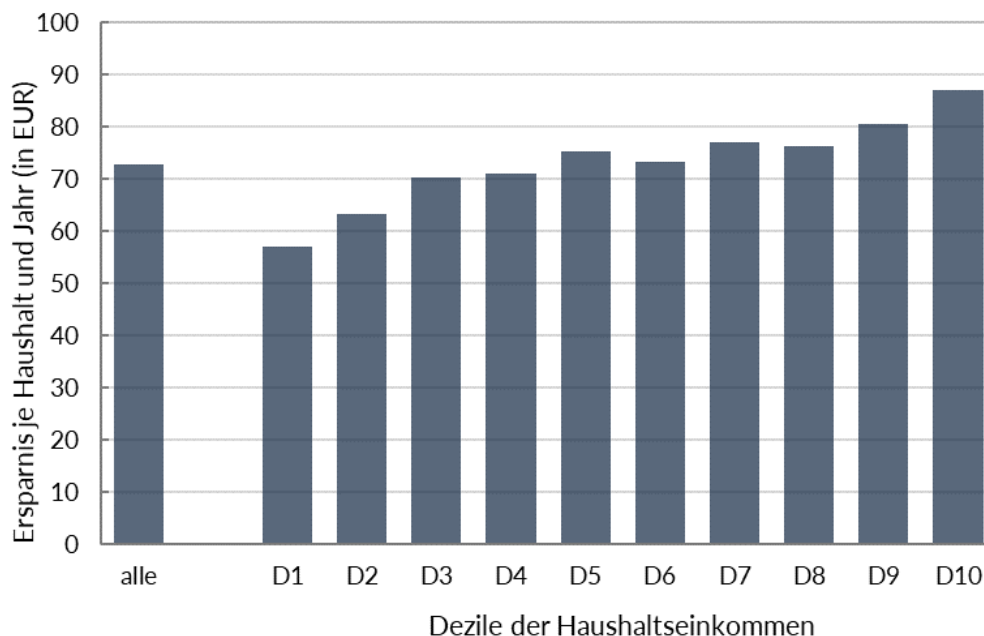
Quellen: Konsumerhebung 2019/2020 und 2024/2025, Statistik Austria, eigene Berechnungen.

¹⁸ Diese Werte basieren auf der Konsumerhebung 2019/2020. In der Konsumerhebung 2024/2025 sind diese Anteile etwas gesunken und betragen 10,2 % bzw. 3,0 %. Für die einzelnen Dezile können diese Anteile mit der neuen Konsumerhebung noch nicht ermittelt werden, da die dafür erforderlichen Mikrodaten noch nicht verfügbar sind.



Auf das unterste Einkommensdezil entfällt ein Anteil von 8,6 % des gesamten Entlastungsvolumens. Diese Anteile steigen mit dem Einkommen an, auf das oberste Dezil entfallen 11,8 % des gesamten Entlastungsvolumens. Dieses Ergebnis zeigt sich auch in der **durchschnittlichen Entlastung pro Haushalt**, die sich in den einzelnen Einkommensdezilen wie folgt darstellt:

Grafik 4: Durchschnittliche jährliche Entlastung pro Haushalt nach Dezilen



Quellen: Konsumerhebung 2019/2020 und 2024/2025, Statistik Austria, eigene Berechnungen.

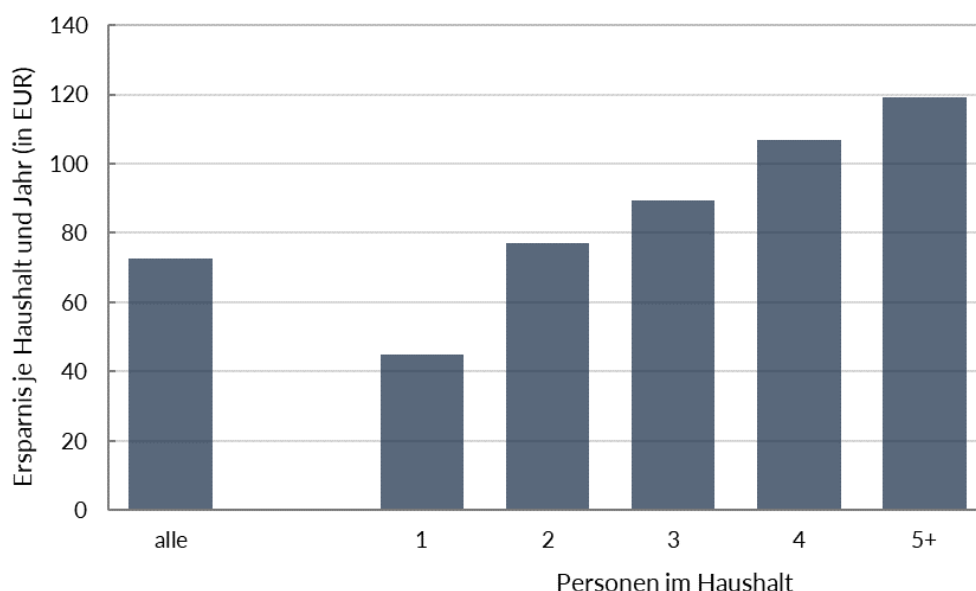
Basierend auf Daten der Konsumerhebung 2024/2025 sinken die Konsumausgaben der Haushalte aufgrund der Umsatzsteuersenkung im Durchschnitt um 73 EUR pro Jahr.¹⁹ Die Entlastung liegt in den unteren Einkommensdezilen aufgrund der geringeren Ausgaben für Nahrungsmittel unter diesem Durchschnitt. Im ersten Dezil werden Haushalte um durchschnittlich 57 EUR pro Jahr entlastet, im zehnten Dezil um 87 EUR.

¹⁹ Bei 4,2 Mio. Haushalten würde daraus ein Volumen iHv etwa 300 Mio. EUR bei Privathaushalten resultieren. Hinzu kommt noch der Konsum von Personen außerhalb von Privathaushalten (z. B. Altenheime, Studierendenheime) sowie der Konsumsaldo mit dem Ausland. Auf Basis der Konsumausgaben für Nahrungsmittel gemäß VGR und dem Anteil der begünstigten Nahrungsmittel beträgt das vom Budgetdienst geschätzte jährliche Volumen zunächst etwa 350 Mio. EUR.



Dabei spielt die **Haushaltsgröße** für die Höhe der Entlastung eine wesentliche Rolle, da in größeren Haushalten die Ausgaben für Nahrungsmittel höher sind. In Abhängigkeit von der Haushaltsgröße stellt sich die Entlastung wie folgt dar:

Grafik 5: Durchschnittliche jährliche Entlastung nach Haushaltsgröße



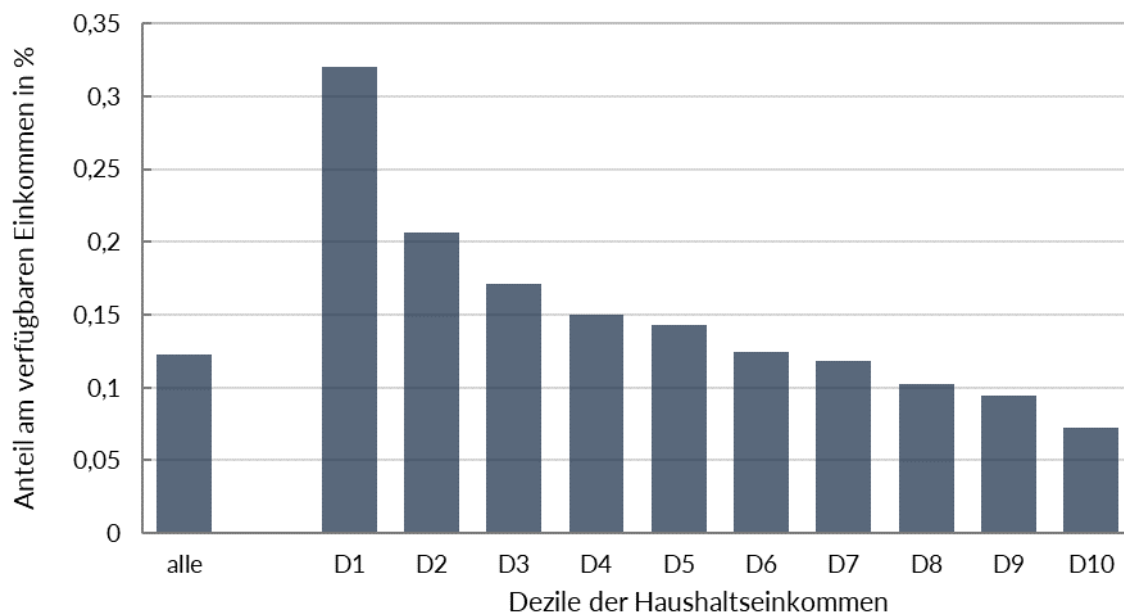
Quellen: Konsumerhebung 2019/2020 und 2024/2025, Statistik Austria, eigene Berechnungen.

Die durchschnittliche jährliche Entlastung in Einpersonenhaushalten beträgt etwa 45 EUR, in größeren Haushalten mit zumindest fünf Personen steigt sie auf 119 EUR an. Bei Einpersonenhaushalten sind die Unterschiede zwischen den Dezilen vergleichsweise gering, diese Unterschiede steigen mit der Haushaltsgröße deutlich an.

In **Relation zum Einkommen** werden Haushalte in den unteren Einkommensbereichen stärker entlastet, da diese einen höheren Anteil ihres Einkommens für Nahrungsmittel aufwenden. Daraus ergibt sich eine progressive Wirkung der Steuersenkung. In Relation zum verfügbaren Haushaltseinkommen stellt sich die Entlastung in den einzelnen Dezilen wie folgt dar:



Grafik 6: Entlastung in Relation zum verfügbaren Haushaltseinkommen



Quellen: Konsumerhebung 2019/2020 und 2024/2025, Statistik Austria, EUROMOD, eigene Berechnungen.

Im Durchschnitt über alle Haushalte beträgt der Anteil der Entlastung am verfügbaren Haushaltseinkommen 0,12 %. Dieser Anteil sinkt mit dem Einkommen von durchschnittlich 0,32 % im ersten Dezil auf 0,07 % im obersten Dezil.



Abkürzungsverzeichnis

BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHG 2013	Bundeshaushaltsgesetz 2013
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BRA	Bundesrechnungsabschluss
ESR	EU-Lastenteilungsverordnung
ETS 1	Emissionen außerhalb des EU-Emissionshandels
EU	Europäische Union
EUR	Euro
HVPI	Harmonisierter Verbraucherpreisindex
IHS	Institut für Höhere Studien
iHv	in Höhe von
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Nr.	Nummer
Pkt.	Punkt(e)
t CO ₂ eq	Tonne(n) CO ₂ -Äquivalente
u. a.	unter anderem
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
VPI	Verbraucherpreisindex
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung(en)
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
z. B.	zum Beispiel



Tabellen- und Grafikverzeichnis

Tabellen

Tabelle 1:	Ausgewählte Nahrungsmittel und ihr Gewicht im Verbraucherpreisindex.....	6
Tabelle 2:	Finanzielle Auswirkungen der Umsatzsteuersenkung.....	7

Grafiken

Grafik 1:	Entwicklung der Nahrungsmittelpreise seit 2019	12
Grafik 2:	Anteile der Ausgaben für Nahrungsmittel an den Konsumausgaben.....	15
Grafik 3:	Aufteilung des Entlastungsvolumens auf die Dezile	16
Grafik 4:	Durchschnittliche jährliche Entlastung pro Haushalt nach Dezilen.....	17
Grafik 5:	Durchschnittliche jährliche Entlastung nach Haushaltsgröße.....	18
Grafik 6:	Entlastung in Relation zum verfügbaren Haushaltseinkommen	19